

400 km entferntes
Angebot unzumutbar

ARCHIV

Ausgaben 7 | 2014
und 10 | 2009



Haftpflichtver-
sicherer ist dann
eventuell außen vor

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2012
Seite 18



Beachten Sie | In Kassel ging es zwar um eine Gewährleistungssache: Bei der Reparatur eines älteren Audi TT war ein Fehler passiert. Danach war das Fahrzeug rund 200 Tage nicht nutzbar. Der TT-Fahrer hatte aber noch einen Audi A6. Die genannten Grundsätze zum Nutzungsausfall lassen sich aber eins zu eins auf die Unfallschadenregulierung übertragen (LG Kassel, Beschluss vom 26.5.2014, Az. 1 S 96/14; Abruf-Nr. 142036).

► Mietwagen

Fahrschulmietwagen: Weder Schwacke noch Fraunhofer

| Für einen Mietwagen mit Fahrschulausrüstung sind die üblichen Listen von Schwacke und Fraunhofer nicht aussagekräftig, weil sie für solche Fahrzeuge keine Daten erhalten. Legt die geschädigte Fahrschule eine Mietwagenrechnung vor, muss der Versicherer substantiiert vortragen, wo ein Fahrzeug zumutbar günstiger erhältlich gewesen wäre, entschied das AG Leutkirch. |

Wichtig | Ein Angebot aus einer 400 km entfernten Stadt ist dabei unzumutbar und unbeachtlich (AG Leutkirch, Urteil vom 26.8.2014, Az. 1 C 19/14; Abruf-Nr. 142764; eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Mietwagen für 189 Euro am Tag für verunfallten Fahrschulwagen“, UE 7/2014, Seite 6
- Beitrag „Besonderheiten bei Mietwagenkosten im Bereich der Fahrschulwagen“, UE 10/2009, Seite 14

► Haftung

Vorsicht, wenn Ihr Kunde dem Gegner Absicht unterstellt

| Führt der Unfallgegner den Schaden absichtlich herbei, weil er mit einem „Ausbremsen“ den Geschädigten maßregeln will, haftet er zwar persönlich. Sein Haftpflichtversicherer muss dafür aber nicht eintreten, entschied das AG Bremen (Urteil vom 13.6.2013, Az. 9 C 16/13; Abruf-Nr. 142514). |

PRAXISHINWEIS | Seien sie immer mehr als vorsichtig, wenn der Kunde sagt, das habe der Unfallgegner doch absichtlich gemacht. Denn die Umsetzung des Schadenersatzes hängt in solchen Fällen daran, ob beim Schädiger „was zu holen ist“. Und in dem Auffahrunfallgeschehen aus dem Bremer Fall gibt es ja nur zwei Möglichkeiten: Es war tatsächlich ein maßregelndes Ausbremsen. Dann ist der Versicherer des Gegners außen vor. Oder es war anders, dann ist der Kunde vermutlich selbst für den Unfall verantwortlich. Also ist das ein Fall für einen Anwalt und gegebenenfalls für die Vollkaskoversicherung.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Unfall in einer Reißverschlussituation – ‚Das hat der doch mit Absicht gemacht‘“, UE 3/2012, Seite 18